

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGANG
„EXECUTIVE MBA REAL ESTATE“
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

Vom 25. Juli 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Studiendauer und Gebühren
- § 5 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfer und Prüfungsorganisation
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Modulkatalog
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Besondere Belange behinderter Studierender

II. Masterprüfung

- § 16 Bestandteile der Masterprüfung
- § 17 Prüfungsfristen
- § 18 Studienbegleitende Prüfungen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 21 Abschluss des Weiterbildungsmasters, Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 22 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 23 Zeugnis, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

¹Die Universität Regensburg bietet einen weiterbildenden „Executive“ Masterstudiengang zum Master of Business Administration an. ²Der Masterstudiengang kann berufsbegleitend studiert werden. ³Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist für die wissenschaftliche Leitung, Studieninhalte und Prüfungen des Studiengangs verantwortlich. ⁴Der Prüfungsausschuss (siehe § 6) besteht aus drei Professoren der Fakultät. ⁵Die organisatorische Durchführung der Lehrveranstaltungen und des Prüfungsverfahrens obliegt der IRE | BS Immobilienakademie, einer wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Regensburg gemäß Art. 103 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG. ⁶Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Kandidat die Zusammenhänge des Faches versteht und kritisch beurteilen kann, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die Fähigkeiten besitzt, dessen Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Der Masterstudiengang richtet sich an Personen, die in der Immobilienwirtschaft oder angrenzenden Wirtschaftszweigen bereits tätig sind oder tätig werden möchten.
- (3) Inhalt des Studienprogramms sind die theoretischen und fachpraktischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie immobilienökonomisches Fachwissen.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums wird von der Universität Regensburg der akademische Grad „Master of Business Administration („M.B.A.“)“ verliehen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Studiendauer und Gebühren

- (1) ¹Der Studiengang ist modularisiert und aus insgesamt drei Modulen aufgebaut. ²Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. ³Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. ⁴Der zeitliche Umfang der für das Masterstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit mindestens 60 Leistungspunkte (LP). ⁵Voraussetzung für die Zuordnung der LP ist ein Leistungsnachweis, der durch eine studienbegleitende Prüfung erbracht wird. ⁶Die genauen Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module im Modulkatalog. ⁷Das Masterstudium soll in der Regel nach 2 Semestern durch Nachweis der 60 LP gemäß § 16 abgeschlossen sein. ⁸Unterrichtssprachen in den Veranstaltungen des Masterstudiums sind Deutsch und Englisch.
- (2) ¹Der Masterstudiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Masterstudiengang der Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für den weiterbildenden Masterstudiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. Nachweis über mindestens 240 LP, die im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erworben wurden; Studierende, die im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zwischen 180 und 240 LP erworben haben, können die noch fehlenden Leistungspunkte nach Festlegung des Prüfungsausschusses (§ 6) durch das erfolgreiche Absolvieren weiterer Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erwerben; weiterbildende Studienleistungen auf dem Gebiet der Immobilienwirtschaft werden auf Antrag anerkannt, wenn sie gleichwertig sind; über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 BayHSchG;
- b. mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Bereich der Immobilienwirtschaft und angrenzender Wirtschaftszweige.
- c. Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse durch eine TOEFL- oder äquivalente Prüfung;
- d. das erfolgreiche Durchlaufen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 1.

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüfer und Prüfungsorganisation

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg. ²Diese werden vom Fakultätsrat bestellt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Mit Ausnahme der Prüfungsbewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen und erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide.
- (2) Die Planung, Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt der IRE|BS Immobilienakademie.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.
- (6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind aktenkundig zu machen.
- (7) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Adressat in seinen Rechten beeinträchtigt wird, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbe-

helfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

- (9) ¹Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Sie müssen nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sein. ³Die Bestellung von Prüfern wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte zulässig. ⁴Sie werden dadurch gebildet, dass die Noten um 0,30 vermindert oder erhöht werden. ⁵Die Noten 0,70 und 5,30 sind ausgeschlossen. ⁶Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfer.

- (2) Gesamtnoten, die sich als Durchschnitt von Einzelleistungen ergeben, lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut;
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend.

- (3) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist.

- (1) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ²Die Note errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

§ 8

Modulkatalog

¹Der Modulkatalog enthält die Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln der angebotenen Module. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet. ³Bei Änderungen des

Modulkatalogs ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studierenden auf Vertrauensschutz zu gewährleisten.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen oder einschlägigen Hochschulweiterbildungsinstituten werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird.
- (2) ¹Bei der Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 7 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten können gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt werden. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung nicht dem in § 7 geregelten Notensystem, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. ⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 23 erfolgen dann nicht. ⁵In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigegeben.

§ 10

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück oder versäumt die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, hat ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, wird der Kandidat zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prü-

fung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung ist dem Studierenden vom jeweiligen Prüfer Akteneinsicht zu ermöglichen. ²Die Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien von schriftlichen Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 15

Besondere Belange behinderter Studierender

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem

Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

II. Masterprüfung

§ 16

Bestandteile der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- a) studienbegleitenden Leistungen im Umfang von 40 LP, die im Rahmen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen und mit den entsprechenden Leistungspunkten versehenen Module erbracht werden müssen:

Modul 1: General Management,
Modul 2: Economics,
Modul 3: International Real Estate,

- b) der Masterarbeit (§ 19) im Umfang von 20 LP.

§ 17

Prüfungsfristen

- (1) ¹Kann ein Studierender am Ende des zweiten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Abschluss des Studiums nötigen 60 LP nicht vorweisen, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Können die ausstehenden Leistungen innerhalb des folgenden Semesters nicht nachgewiesen werden, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Verzögert sich die Fertigstellung der Abschlussarbeit zum Beginn des Folgesemesters, so bewirkt diese Überschreitung der Prüfungsfrist nicht das Nichtbestehen der Prüfung.
- (2) Überschreitet ein Studierender die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.
- (3) Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (4) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 18

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Die Studierenden müssen Nachweise über die Teilnahme an den im Modulkatalog aufgelisteten Lehrveranstaltungen erwerben. ²Die erfolgreiche Teilnahme an den im Modulkatalog aufgelisteten benoteten Lehrveranstaltungen wird aufgrund mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewerteter Leistungen in Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, Projektarbeiten, Übungen oder Kolloquien festgestellt und durch einen benoteten Leistungsnachweis bestätigt.
- (2) ¹Prüfer ist der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche. ²Der Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich) wird von diesem vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Prüfungen sollen in angemessenem zeitlichem Abstand von den jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. ²Die Prüfungstermine werden von der IRE|BS Immobilienakademie (§ 6 Abs. 2 S.1) veröffentlicht.
- (4) ¹Die Meldung zu den Prüfungen erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Teilnahme an dem Studiengang. ²Die Prüfungen sind jeweils zum ersten möglichen Zeitpunkt abzulegen.

- (5) Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ³Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung oder im Rahmen der Prüfungsfristen (§ 17) erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) Die freiwillige Wiederholung einer erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Prüfung ist unzulässig.

§ 19

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet Immobilienökonomie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ²Sie kann in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden und hat sowohl eine deutsche als auch eine englische Zusammenfassung zu enthalten.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Betreuer. ²Betreuer können grundsätzlich nur Professoren der Universität Regensburg sein, die Mitglieder des Instituts für Immobilienwirtschaft sind oder an der IRE|BS Immobilienakademie eine Lehrtätigkeit ausüben. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann nur einmal aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit soll drei Monate nicht überschreiten. ²Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Abgabetermin.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Sie hat eine Erklärung des Kandidaten zu enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Für die bestandene Masterarbeit werden 20 LP vergeben.

§ 20

Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist vom Betreuer und einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit zu begutachten. ²Der Zweitgutachter wird dem Prüfungsausschuss vom Erstgutachter vorgeschlagen.
- (2) ¹Unterscheiden sich die Bewertungen der Gutachter um eine Note oder weniger, so wird die Note der Masterarbeit durch arithmetische Mittelung auf eine Stelle nach dem Komma gebildet. ²Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter zur Bewertung hinzuziehen. ³Die Note für die Masterarbeit ergibt sich dann aus dem auf eine Stelle hinter dem Komma gerundeten Durchschnitt der Bewertungen der drei Gutachter.
- (3) Liefert der Kandidat die Masterarbeit nicht fristgerecht ab (§ 19 Abs. 4) oder wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist dieser Teil der Prüfung nicht bestanden.

- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²In diesem Falle kann der Kandidat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. ⁴Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studierenden nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21

Abschluss des Masters, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Studienleistungen gemäß § 16 erfolgreich erbracht sind.
- (2) Die Gesamtnote wird aus den einfach gewichteten Noten der unter § 16 aufgeführten Module und der Note der Masterarbeit errechnet.
- (3) Für die Bewertung der Leistungen gilt § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Eine nicht bestandene Prüfung gemäß § 16 Buchst. a) kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im Rahmen der Prüfungsfristen (§ 17) wiederholt werden.

§ 22

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23

Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die erfolgreich abgelegte Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) Zusätzlich wird dem Absolventen ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG ausgestellt.
- (3) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
1. die Gesamtnote und die Einzelnoten und Bezeichnungen der Module
 2. die Note der Masterarbeit
 3. die Gesamtnote (§ 21 Abs. 2).
- (4) ¹Das Zeugnis ist vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Schlussvorschriften

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 7.5.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität vom 25.7.2008.

Regensburg, den 25.7.2008
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 25.7.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25.7.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.7.2008.

Anlage 1

Eignungsverfahren

1. ¹Das Eignungsverfahren wird einmal im Jahr durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester sind zwischen dem 1. Juni und dem 31. August an die Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist).
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Nachweis der Qualifikation gemäß § 5 und
 - b. ein detaillierter Lebenslauf mit Abiturnote, absolvierten Praktika und Berufspraxis sowie ein einseitiges Motivationsschreiben.
3. ¹Über das Vorliegen der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang zum Master of Business Administration (Executive MBA Real Estate) entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen trifft der Prüfungsausschuss eine Vorauswahl der Bewerber. ³Die Kriterien der Vorauswahl sollen Aufschluss darüber geben, ob der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um im Rahmen des Masterstudiengangs zum Master of Business Administration (Executive MBA Real Estate) einen vertieften wissenschaftlich fundierten Wissensstand mit Praxisbezug gemäß § 2 Abs. 1 zu erlangen. ⁴Die Kriterien sind: umfassendes Immobilienfachwissen; Leistungsbereitschaft und Begabung, dokumentiert beispielsweise durch eine sehr gute Abiturnote oder hervorragende Studienleistungen, insbesondere in Fächern, die Immobilienwirtschaft zuzuordnen sind; kurze Studienzeit oder intensiv verfolgte außerfachliche Aktivitäten; Praxisbezug, dokumentiert beispielsweise durch absolvierte Praktika, Berufszeiten oder Projektarbeiten, in denen im Studium erworbenes Wissen auf konkrete wirtschaftliche Sachverhalte angewendet wurde; Motivation, dokumentiert beispielsweise durch absolvierte Nebenfächer oder Aktivitäten, die im Zusammenhang zum Studienfach stehen; Sprach- und EDV-Kenntnisse. ⁵Zur Beurteilung der Bewerbungsunterlagen kann der Prüfungsausschuss zu seiner Unterstützung zwei Professoren aus dem Studiengang heranziehen.
4. ¹Bewerber, die die Kriterien der Vorauswahl erfüllen, werden vom Prüfungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch dauert mindestens 20 Minuten und ist von mindestens zwei Professoren aus dem Prüfungsausschuss zu führen. ³Überprüft werden insbesondere: schnelle Auffassungsgabe bei der Anwendung erlernter Methoden und inhaltlichen Wissens auf konkrete wirtschaftliche Sachverhalte und Vorgänge, Urteilsvermögen in Bezug auf wirtschaftliche Entscheidungen auf Grundlage klar formulierter Prinzipien sowie Sprachkenntnisse. ⁴Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein stichpunktartiges Protokoll angefertigt.
5. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer stichpunktartigen Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
6. Abgelehnte Bewerber können sich ein zweites Mal zum Eignungsverfahren anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.